

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 16. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

Leerstand und Zweckentfremdung in der Weisestraße 56 (ehemals Syndikat): Was tut der Senat?

und **Antwort** vom 13. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2020)

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25678

vom 16. November 2020

über Leerstand und Zweckentfremdung in der Weisestraße 56 (ehemals Syndikat): Was tut der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut der Antwort des Herrn Innensenators, Andreas Geisel, auf meine Mündliche Anfrage vom 1.10.2020 ist der Eigentümer der Weisestraße 56 im Zusammenhang mit der Räumung der Kneipe „Syndikat“ verpflichtet, „der Berliner Polizei [darzustellen], wie ein nachhaltiges Nutzungskonzept für diese Immobilie aussieht, und wie nachhaltig die Sicherung dieser Immobilie erfolgt.“ Liegen Nutzungs- und Sicherungskonzept vor? Ist diese „nachhaltige Nutzung“ mit dem Leerstand der Gewerbe-Räume seit der Räumung am 7.8.2020 vereinbar? Welche Dauer für einen Leerstand ist bei der Beurteilung des vorzulegenden Nutzungskonzepts als akzeptabel erachtet worden (falls eine solche Abwägung stattfand)? Steht der Leerstand in seinem Nutzen für den Besitzer der Immobilie nach Einschätzung des Senats in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Kosten für den Polizeieinsatz zum Schutz der Räumung?

Zu 1.:

Ohne ein nachhaltiges Nutzungs- und Sicherungskonzept der Eigentümerin oder des Eigentümers einer zu räumenden Immobilie kann eine Befriedung der Lage um ehemals besetzte Häuser, Wohnungen oder Gewerberäume nur schwer gelingen. Ein solches Konzept ist daher sinnvoll, um die Aussicht auf ein Wiederaufleben von Konflikten und die dadurch verursachte erneute Notwendigkeit polizeilicher Einsätze erheblich zu verringern. Zudem ist das Sicherungskonzept für die Polizei in der Regel von Bedeutung für die Entscheidung über den Umfang der notwendigen polizeilichen Maßnahmen und die Wahl des taktischen Ansatzes. Rechtliche Voraussetzung für die Räumung ist das Vorliegen eines Nutzungs- und Sicherungskonzepts bei der von der Polizei zu gewährenden Vollzugshilfe bei der Vollstreckung eines Räumungstitels jedoch nicht und kann von der Eigentümerin oder dem Eigentümer auch nicht verlangt werden; es liegt dem Senat im konkreten Fall auch nicht vor. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der angeordneten - auf einer rechtskräftigen zivilgerichtlichen Entscheidung beruhenden - Vollstreckungsmaßnahme lag daher vollumfänglich beim Gerichtsvollzieher.

Da es sich bei dem Objekt um Gewerberäume handelt, ist ein Leerstand nicht Bestandteil der Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes. Somit gelten auch nicht die dortigen Fristen.

2. Handelt es sich bei der Anmietung der Wohnung oberhalb der Gewerbe-Räume für einen Sicherheitsdienst um einen Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot? War diese Anmietung der Polizei – als Teil des Sicherheitskonzepts (siehe Frage 1.) - bekannt? Wenn nein: Warum nicht? Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wurde die Zweckentfremdung hingenommen?

Zu 2.:

Die Nutzung einer Wohnung für Sicherheitsdienste (Aufenthaltsräumlichkeiten, Überwachungstätigkeit) ist kein „Wohnzweck“ im Sinne des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes und bedarf deshalb einer Genehmigung. Ob und wie weit die Genehmigung möglich und auch geboten ist, bedarf der Einzelfallprüfung.

Der Polizei Berlin war das Überlassen der Wohnung an den privaten Sicherheitsdienst nicht bekannt.

Berlin, den 13. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport